Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung

Artikel 2

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtung - BSEO geändert wird

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Unternehmensgegenstand, Tochtergesellschaften

§ 1. bis **§ 2.** (3) …

(4) Die Gesellschaft ist, wenn dadurch die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs. 1 und die Ziele gemäß Abs. 2 nicht gefährdet sind, berechtigt,

1. für Bundessporteinrichtungen *gemäß § 1 Abs. 2* oder zur Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Abs. 1 Tochtergesellschaften zu gründen;
2. die Betriebsführung von Bundessporteinrichtungen *gemäß § 1 Abs. 2* einem Sportverband im Sinne des Bundes-Sportförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1970, zu übertragen.

Verfügungen über Geschäftsanteile

§ 3. (1) Der Bundeskanzler ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen den Geschäftsanteil des Bundes an der Gesellschaft zur Gänze oder zum Teil der Österreichischen Bundes-Sportorganisation oder an eine von der Österreichischen Bundes-Sportorganisation zu diesem Zweck gegründete juristische Person unentgeltlich zu übertragen.

(2) Der Bundeskanzler ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Teile

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Unternehmensgegenstand, Tochtergesellschaften

§ 1. bis **§ 2.** (3) …

(4) Die Gesellschaft ist, wenn dadurch die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs. 1 und die Ziele gemäß Abs. 2 nicht gefährdet sind, berechtigt,

1. für Bundessporteinrichtungen oder zur Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Abs. 1 Tochtergesellschaften zu gründen;
2. die Betriebsführung von Bundessporteinrichtungen einem Sportverband im Sinne des *Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017;*
3. *Bundessporteinrichtungen oder Teile von ihnen zu veräußern oder zu belasten;*
4. *für den Leistungs- und Spitzensport geeignete spezifische Einrichtungen zu errichten und zu erwerben und als Bundessporteinrichtungen zu betreiben, soweit dies zur Verbesserung des strukturellen sportspezifischen österreichweiten Angebots zweckmäßig ist, wobei beim Erwerb § 14 Anwendung findet.*

Verfügungen über Geschäftsanteile

§ 3. *Mit 1. Jänner 2018 gegen alle Anteilsrechte des Bundes an der Gesellschaft unentgeltlich auf die Bundes Sport GmbH über; dabei findet § 14 Anwendung.*

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
des Geschäftsanteils des Bundes an der Gesellschaft bestmöglich zu veräußern, wenn durch die Veräußerung die Ziele der Gesellschaft gemäß § 2 Abs. 2 nicht gefährdet werden.	
(3) Die Übertragung gemäß Abs. 1 und die Veräußerung gemäß Abs. 2 bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.	
§ 4. …	**§ 4. …**
Bundeshaftung und Bundeszuschüsse	**Bundeshaftung und Bundeszuschüsse**
§ 5 (1) …	**§ 5** (1) …
(2) Der Bund finanziert entsprechend dem Bedarf Investitionen der Gesellschaft zur Erweiterung und Verbesserung der den Sportanlagen angeschlossenen Unterkünfte und Einrichtungen der Verpflegung im Gesamtausmaß von 55 Millionen Schilling innerhalb der ersten drei Jahre ab der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 1 Abs. 2.	*(2) Die Bundes Sport GmbH finanziert nach Maßgabe der vom Bund hierfür zur Verfügung gestellten Mittel entsprechend des Bedarfs die Errichtung und den Erwerb von Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 4 Z 4 sowie Investitionen durch die Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH* *1. in ihre Sportstätten, die unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung des Sportwesens der Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung dienen, und* *2. in die Erweiterung und Verbesserung der den Sportstätten angeschlossenen Unterkünfte und Einrichtungen der Verpflegung.*
(3) Der Bund finanziert entsprechend dem Bedarf Investitionen der Gesellschaft, die unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung des Sportwesens der Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung der den Bundessporteinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 angeschlossenen Sportanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 4 und Abs. 4 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2005 – BSFG, BGBl. I Nr. 143, dienen.	
(4) Die Finanzierung gemäß Abs. 3 erfolgt nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke vorgesehenen Mittel.	
2. Abschnitt **Organisation der Gesellschaft**	**2. Abschnitt** **Organisation der Gesellschaft**
Vertretung der Gesellschaft	**Vertretung der Gesellschaft**
§ 6. Die Gesellschaft hat bis zu zwei Geschäftsführer. Sie sind jeweils auf	***§ 6.*** *Die Gesellschaft hat eine/einen Geschäftsführerin/Geschäftsführer.*

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
die Dauer bis zu fünf Jahren zu bestellen.	*Diese Funktion wird von der Geschäftsführerin/vom Geschäftsführer für kaufmännische Angelegenheiten der Bundes Sport GmbH wahrgenommen.*
§ 7. und **§ 8.** …	**§ 7.** und **§ 8.** …
3. Abschnitt **Sportpolitische Maßnahmen**	**3. Abschnitt** **Sportpolitische Maßnahmen**
Richtlinien für die Benützung der Bundessporteinrichtungen durch förderungswürdige Personen	**Richtlinien für die Benützung der Bundessporteinrichtungen durch förderungswürdige Personen**
§ 9. (1) Die Gesellschaft hat Richtlinien für die Nutzung der Sporteinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 durch Personen und Institutionen, die im Interesse des Spitzen- und Leistungssports, der Sportaus- und -weiterbildung, insbesondere der Schulen, Bildungsanstalten und Universitäten und des Breitensports förderungswürdig sind, zu erlassen. Diese Richtlinien haben zu enthalten:	**§ 9.** (1) Die Gesellschaft hat Richtlinien für die Nutzung der *Bundessporteinrichtungen* durch Personen und Institutionen, die im Interesse des Spitzen- und Leistungssports, der Sportaus- und -weiterbildung, insbesondere der Schulen, Bildungsanstalten und Universitäten und des Breitensports förderungswürdig sind, zu erlassen. Diese Richtlinien haben zu enthalten:
1. die Grundsätze für die Vergabe von Unterkünften (Prioritätenliste) und die konkrete Festlegung des Personenkreises, dem die ermäßigten Entgelte gemäß Z 3 zu verrechnen sind	1. die Grundsätze für die Vergabe von Unterkünften (Prioritätenliste) und die konkrete Festlegung des Personenkreises, dem die ermäßigten Entgelte gemäß Z 3 zu verrechnen sind
2. den Normaltarif, der für jede Sporteinrichtung gemäß § 1 Abs. 2 gesondert festzustellen ist, und der die Basis für die Berechnung der Zuschüsse gemäß § 10 Abs. 1 bildet,	2. den Normaltarif, der für jede *Bundessporteinrichtung* gesondert festzustellen ist, und der die Basis für die Berechnung der Zuschüsse gemäß § 10 Abs. 1 bildet,
3. die Höhe der ermäßigten Entgelte für die Inanspruchnahme der Leistungen der Gesellschaft entsprechend der besonderen Förderungswürdigkeit des Benützers.	3. die Höhe der ermäßigten Entgelte für die Inanspruchnahme der Leistungen der Gesellschaft entsprechend der besonderen Förderungswürdigkeit des Benützers.
(2) …	(2) …
Zuschuß, Leistungsmodell	**Zuschuß, Leistungsmodell**
§ 10. (1) Der Bund hat für den jeweiligen Nutzer, dem gemäß § 9 ermäßigte Entgelte verrechnet wurden, der Gesellschaft die Differenz zum Normaltarif zu zahlen (Zuschuß). Die Höhe der Zuschüsse ist im Kalenderjahr mit 2,885 Millionen Euro begrenzt.	**§ 10.** (1) *Die Bundes Sport GmbH hat nach Maßgabe der vom Bund hierfür zur Verfügung gestellten Mittel* für den jeweiligen Nutzer, dem gemäß § 9 ermäßigte Entgelte verrechnet wurden, der Gesellschaft die Differenz zum Normaltarif zu zahlen (Zuschuß). Die Höhe der Zuschüsse ist im Kalenderjahr mit 2,885 Millionen Euro begrenzt. *Dieser Betrag ist bei Erwerb oder Errichtung neuer Bundessporteinrichtungen durch die Gesellschaften entsprechend den Notwendigkeiten zu erhöhen.*
(2) Bis zum Ende des jeweiligen Quartals hat der Bund der Gesellschaft	*(2) Bis zum Ende des jeweiligen Quartals hat die Bundes Sport GmbH der*

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung

eine Akontierung auf die im folgenden Quartal voraussichtlich anfallenden Zuschüsse zu leisten. Bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres hat die Gesellschaft dem Bundeskanzler die Abrechnung der im vorangegangenen Kalenderjahr akontierten Zuschüsse vorzulegen. Rückzahlungen der Gesellschaft oder Nachzahlungen des Bundes haben innerhalb von sechs Wochen ab ordnungsgemäßer Abrechnung der Akontierung zu erfolgen.

(3) Auf Beamte gemäß § 11 Abs. 2, die am Tag vor dem Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 1 Abs. 2 im Bundessportzentrum Südstadt ausschließlich im Rahmen des Leistungsmodells oder im „Nordischen Zentrum Eisenerz“ beschäftigt waren, ist auf die Dauer dieser Verwendung § 11 Abs. 5 nicht anzuwenden. Für Vertragsbedienstete gemäß § 12 Abs. 1, die derartig verwendet werden, hat der Bund auf die Dauer dieser Verwendung der Gesellschaft die Lohnkosten zu ersetzen. Außerdem hat der Bund der Gesellschaft die übrigen im Zusammenhang mit dem Leistungsmodell ihr nachweislich erwachsenen Kosten zu vergüten.

§ 11. bis **§ 19.** …

6. Abschnitt
Übergangs- und Schlußbestimmungen

Außerkrafttreten von Bestimmungen

§ 20. *§ 2 Abs. 4 Z 2, § 4 und §§ 6 bis 8 treten außer Kraft, wenn kein Geschäftsanteil an der Gesellschaft mehr im Eigentum des Bundes steht.*

§ 20a. Es treten mit 1. März 2007 § 7 Abs. 2 und § 21 Z 4 und mit 1. Jänner 2008 § 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2007 in Kraft. Für den Zeitraum vom 1. August 2007 bis 31. Dezember 2007 hat der Bund der „Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH“ zusätzlich zum Zuschuss gemäß § 10 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. 149/1998 einen Zuschuss in der Höhe von 80 000 Euro zu leisten.

Vorgeschlagene Fassung

Gesellschaft eine Akontierung auf die im folgenden Quartal voraussichtlich anfallenden Zuschüsse zu leisten. Bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres hat die Gesellschaft der Bundes Sport GmbH die Abrechnung der im vorangegangenen Kalenderjahr akontierten Zuschüsse vorzulegen. Rückzahlungen der Gesellschaft oder Nachzahlungen der Bundes Sport GmbH haben innerhalb von sechs Wochen ab ordnungsgemäßer Abrechnung der Akontierung zu erfolgen.

(3) Auf Beamte gemäß § 11 Abs. 2, die am Tag vor dem Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 1 Abs. 2 im Bundessportzentrum Südstadt ausschließlich im Rahmen des Leistungsmodells oder im „Nordischen Zentrum Eisenerz“ beschäftigt waren, ist auf die Dauer dieser Verwendung § 11 Abs. 5 nicht anzuwenden. Für Vertragsbedienstete gemäß § 12 Abs. 1, die derartig verwendet werden, hat *die Bundes Sport GmbH nach Maßgabe der vom Bund hierfür zur Verfügung gestellten Mittel* auf die Dauer dieser Verwendung der Gesellschaft die Lohnkosten zu ersetzen. Außerdem hat *die Bundes Sport GmbH nach Maßgabe der vom Bund hierfür zur Verfügung gestellten Mittel* der Gesellschaft die übrigen im Zusammenhang mit dem Leistungsmodell ihr nachweislich erwachsenen Kosten zu vergüten.

§ 11. bis **§ 19.** …

6. Abschnitt
Übergangs- und Schlußbestimmungen

Außerkrafttreten von Bestimmungen

§ 20. *(1)* Es treten mit 1. März 2007 § 7 Abs. 2 und § 21 Z 4 und mit 1. Jänner 2008 § 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2007 in Kraft. Für den Zeitraum vom 1. August 2007 bis 31. Dezember 2007 hat der Bund der „Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH“ zusätzlich zum Zuschuss gemäß § 10 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. 149/1998 einen Zuschuss in der Höhe von 80 000 Euro zu leisten.

(2) §§ 2, 3, 5, 6, 9, 10 und 20 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XXX/2017 treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Artikel 3 **Bundesgesetz, mit dem das Anti-Doping-Bundesgestz 2007 geändert wird**	
1. Abschnitt **Sportrechtliche Anti-Doping-Regelungen**	**1. Abschnitt** **Sportrechtliche Anti-Doping-Regelungen**
§ 1. bis **§ 4.** (4) …	**§ 1.** bis **§ 4.** (4) …
Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung	**Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung**
(5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung besteht eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Firma „Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH“ mit der Kurzbezeichnung „NADA Austria“. An ihrem Stammkapital ist der Bund mit mehr als der Hälfte beteiligt. Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind auf diese Gesellschaft die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes (GmbHG), RGBl. Nr. 58/1906, anzuwenden. Die Verwaltung der Anteile des Bundes an der Gesellschaft obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.	(5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung besteht eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Firma „Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH“ mit der Kurzbezeichnung „NADA Austria“. An ihrem Stammkapital ist der Bund mit mehr als der Hälfte beteiligt. Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind auf diese Gesellschaft die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes (GmbHG), RGBl. Nr. 58/1906, anzuwenden. Die Verwaltung der Anteile des Bundes an der Gesellschaft obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport. *Zur Deckung der Administrativkosten und Wahrnehmung der Aufgaben der Gesellschaft leistet der Bund, vertreten durch die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, ab dem Jahre 2018 jährlich einen Zuschuss in der Höhe von zwei Millionen Euro. Dieser Betrag erhöht sich jährlich entsprechend der allgemeinen Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete.*
(6) bis (8) …	(6) bis (8) …
§ 5. bis **§ 26.** …	**§ 5.** bis **§ 26.** …
4. Abschnitt **Schlussbestimmungen**	**4. Abschnitt** **Schlussbestimmungen**
In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen	**In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**
§ 27. (1) bis (13) …	**§ 27.** (1) bis (13) …
	(14) § 4 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XXX/2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.